Berlin, den 13.2.2012

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Herrn Senator Thomas Heilmann
Salzburger Str. 21-25

10825 Berlin

Soltecture GmbH (ehemals Sulfurcell GmbH)
Schreiben vom 30.11.2011

Sehr geehrter Herr Heilmann,

ich möchte Sie über einen Fall informieren, der Ihr Ressort betrifft. Zunächst darf ich auf ein Schreiben an Ihren Amtsvorgänger Herrn Braun vom 30.11.2011 verweisen.

Die Firma Soltecture ist 2001 als Sulfurcell GmbH gegründet worden und konnte 2003 nur dank öffentlicher Hilfe den Geschäftsbetrieb aufnehmen. Der damalige Geschäftsführer Rühle sagte: „Ich gehe davon aus, ohne Förderung gäbe es die Firma nicht“. Ursprünglich sollte 2006 die Serienfertigung von Solarmodulen aufgenommen und 2008 die Gewinnzone erreicht werden. Bisher hat die Firma jedoch nur Verluste erwirtschaftet.

Es besteht ein großes öffentliches Interesse. Die Allgemeinheit hat Anspruch darauf zu erfahren, warum die Firma massiv mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde und wird, und warum die Gewinnzone fast elf Jahre nach Gründung noch immer nicht erreicht werden konnte.

Als Organisationspsychologe, Sachbuchautor und Informatiker mit Industrieerfahrung bin ich in der Lage, die Entwicklung der Firma sachverständig zu untersuchen und zu bewerten. Damit bin ich seit 2009 befasst. Die Begutachtung der Entwicklung junger Unternehmen in schnell wachsenden Märkten gehört zu meinen beruflichen Schwerpunkten. Inzwischen liegt eine sehr umfangreiche und aussagekräftige Dokumentation zur Soltecture GmbH vor (Anlage 11). Über die Recherchen und Ergebnisse habe ich

den Berliner Senat, die IBB und weitere Verantwortliche seit 2009 mit mehr als xx Schreiben informiert (Anlage 1).

Ab Januar 2011 hat auch die Fachzeitschrift Photon in dieser Sache recherchiert. Schon nach kurzer Zeit konnte Photon wesentliche Untersuchungsergebnisse bestätigen und weitere brisante Sachverhalte ermitteln. Im Herbst 2011 wollte Photon ausführlich berichten. Einige Tage nach einem Interview mit dem Leiter Soltectures Meyer im Juni 2011 stellte die Zeitschrift ihre Recherchetätigkeiten jedoch ein. Die Dokumentation der Zusammenarbeit lässt nur den Schluss zu, dass jemand interveniert und eine öffentliche Berichterstattung verhindert hat. Zuletzt hat die zuständige Redakteurin auf einen Brief nicht mehr geantwortet. Stattdessen wollte die Redaktionsleitung mich der Öffentlichkeit als Leserbriefschreiber präsentieren (Anlage 12).

Rechtliche Bewertung

Dass ich die Verantwortlichen in dieser Sache unterrichte ist im Interesse der Allgemeinheit. Dürfte ein Fachmann nicht unzensiert über seine Tätigkeit berichten, so entspräche dies in diesem Fall einem Berufsverbot. Inzwischen ist auch von Gefahr im Verzug auszugehen. Die Möglichkeit, dass es demnächst zu tragischen Ereignissen wie einem Suizid oder anderen Kurzschlussreaktionen kommen könnte, ist erheblich. Als Psychologe ist es mir möglich derartige Gefahren einzuschätzen.

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Aussagen ist zwischen Tatsachenbehauptungen und Meinungen zu unterscheiden. Meinungsäußerungen sind immer zulässig, sofern es sich nicht etwa um Schmähkritik handelt. Bei Tatsachenbehauptungen kann der Wahrheitsgehalt bestimmt werden. Die Äußerung unwahrer Tatsachenbehauptungen kann rechtswidrig sein.

Sind Aussagen aus einem Zusammenhang herausgelöst, so ist dieser zu berücksichtigen. Ist der Kontext insgesamt als wertende Meinungsäußerung zu verstehen, so ist eine Abwägung der Rechte vorzunehmen. In der Regel hat das Recht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 GG das größte Gewicht. Ist dies der Fall, so erübrigt sich eine Beweiserhebung, da dann alle Aussagen als Meinungsäußerungen zu betrachten sind.

Diese Rechtsauffassung ist durch die ständige und höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt. Beispielhaft sei hier auf zwei BGH-Urteile verwiesen (Anlagen 2, 3). Auch die Bonitätsbeurteilungen von Wirtschaftsauskunfteien sind als Meinungen zu betrachten (Anlage 4). Das ist eine Selbstverständlichkeit. Das Wirtschaftsgeschehen ist sehr komplex. Der Bewertung der Leistungsfähigkeit oder der Kreditwürdigkeit einer Firma geht eine subjektive Betrachtung voraus, und die zur Verfügung stehende Datengrundlage ist immer beschränkt. Insofern kann ein Bonitätsurteil nur ein subjektives Werturteil und keinesfalls eine beweisbare Tatsache sein.

Die von mir mitgeteilten Ausführungen über die Firma Soltecture sind entsprechend dieser ständigen Rechtsprechung zu bewerten. Alle Mitteilungen sind als zulässige Meinungsäußerungen nach Art. 5 GG zu werten. Das war auch den Adressaten bewusst. Deshalb sind die Schreiben bis Januar 2011 nicht beanstandet worden.

Verhalten der Verantwortlichen

Bis Januar 2011 haben die Verantwortlichen offenbar beschlossen die mitgeteilten Sachverhalte totzuschweigen. Mit Sicherheit war auch der Deutschen Bank bewusst, dass die später gegen mich ins Feld geführte Rechtsposition abwegig ist. Deshalb hat die Deutsche Bank auf ein erstes Schreiben vom 3.8.2010 nicht reagiert und sich noch nicht einmal veranlasst gesehen, mit der Leitung Soltectures diesbezüglich in Kontakt zu treten (Anlage 5, 13.).

Dann ist die Strategie wahrscheinlich auf Veranlassung der Deutschen Bank geändert worden. Ab Januar 2011 ist ein unbegründeter Vorwurf konstruiert und die Berliner Justiz instrumentalisiert worden, um planmäßig und zielgerichtet einen Kritiker auszuschalten und von eigenem Fehlverhalten abzulenken. Darauf ist das Landgericht Berlin schon mit Schreiben vom 21.2.2011 hingewiesen worden (Anlage 6).

Das Landgericht hat sich jedoch sehenden Auges instrumentalisieren lassen. Das Verhalten des Gerichts kann nur als Rechtsbeugung bewertet werden. Allein der Verlauf einer Verhandlung am 13.4.2011 lässt nur diese Schlussfolgerung zu. Das Landgericht hat sich wie ein unterwürfiger Dienstleister verhalten, der den Wünschen der Antragsteller möglichst zuvorkommend nachzukommen versuchte. Gleich zu Beginn der Verhandlung lobte Richter Dr. Helle sich in Gegenwart meiner Anwältin und mir dafür, dem Antrag der Leitung Soltectures in nur zwei Tagen besonders zügig und vollumfänglich nachgekommen zu sein. Im gesamten Verhandlungsverlauf wurde ich wie ein schon verurteilter Krimineller behandelt. Das Gericht hat mich massiv bedroht, diffamiert und unter Druck gesetzt. Der Verhandlungsablauf ist dokumentiert (Anlagen 7, 8). Eine Dienstaufsichtsbeschwerde ist ohne nachvollziehbare Begründung abgebügelt worden (Landgericht Berlin, Geschäftszeichen I A 6 - 3133 E/457/2011).

Zunächst haben sich also die Leitung Soltectures und die Deutsche Bank mit Rückendeckung des Landgerichts Berlin zu einer Art krimineller Vereinigung zusammengefunden. Im Februar 2011 hat sich das Helmholtz-Zentrum dieser Initiative angeschlossen, damit eine zweite einstweilige Verfügung erwirkt werden konnte (Anlage 10).

Schließlich ist im Dezember 2011 ein Brief an die Senatorin für Wirtschaft der Leitung Soltectures zugespielt worden (Anlage 9, 5.). Der Brief wurde inzwischen benutzt, um die Verhängung von Ordnungsmitteln beim Landgericht Berlin sowie eine weitere einstweilige Verfügung mit einem absurd hohen Verfahrenswert in Höhe von 100.000,- Euro zu erwirken. Offenbar soll ich jetzt auch noch wirtschaftlich ruiniert werden.

Es ist schlicht unfassbar, dass die Senatsverwaltung ein Schreiben eines fachkompetenten Hinweisgebers einschließlich aller Anlagen an eine Firma weiter gereicht hat, die sich offensichtlich rechtswidrig verhalten hat. Deshalb ist nunmehr davon auszugehen, dass der Berliner Senat das kriminelle Trio bestehend aus Soltecture, der Deutschen Bank und dem Helmholtz-Zentrum, zu einem Quartett ergänzt hat, um eigenes Fehlverhalten zu vertuschen und rechtswidrige Ziele zu erreichen (Anlage 10).

Dieses Schreiben werde ich in Kopie den Senatsverwaltungen für Wirtschaft sowie Bildung und Wissenschaft, dem Helmholtz-Zentrum Berlin, der Deutschen Bank, der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche, den Herren xxxxxxxxxx, xxxxxxxxxx, xxxxxxxxxx und der Leitung Soltectures übersenden.

Mit freundlichem Gruß

Anlagen

1. Übersicht der Informationsschreiben an die Verantwortlichen, 9.2.2012
2. BGH, Mitteilung der Pressestelle Nr. 191/2009, Urteil vom 22.9.2009
3. BGH, Urteil vom 3.2.2009, MIR Medien Internet und Recht
4. BGH stärkt Transparenz im Geschäftsverkehr, Creditreform, 7.6.2011
5. Eidesstattliche Versicherung Dr. Nikolaus Meyer, 1.2.2011
6. Schreiben an das Landgericht Berlin, 4 O 66/11, 21.2.2011
7. Schreiben an das Landgericht Berlin, 4 O 66/11, 16.4.2011
8. Schreiben an das Landgericht Berlin, 4 O 66/11, 18.4.2011
9. Eidesstattliche Versicherung Dr. Nikolaus Meyer, 5.1.2012
10. Übersicht zur Bewertung der beanstandeten Aussagen, 12.2.2012
11. Studie zur Soltecture GmbH, Zusammenfassung der Ergebnisse, 19.1.2012
12. Mitteilungen Photon, 19.1. bis 8.11.2011